

Vereinbarung

nach §72a SGB VIII

zwischen der Stadt Brühl, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Leiter des Jugendamtes, Herrn Lorenz Schmitz

und

dem _____, nachfolgend „Jugendverband“ genannt,

auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)
- des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.

Absicht der Vereinbarung

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche ausschließlich aus Brühler Jugendverbänden ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

Schutz Minderjähriger durch Prävention

1. In seiner Arbeit leistet der Jugendverband einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Das Jugendamt verpflichtet sich, den Jugendverband beim Aufbau und der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen sowie eine Förderung zusätzlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

2. Der Jugendverband sagt zu, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen haupt- oder nebenamtlich beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BzrG) vorlegen.

3. Der Jugendverband sagt ferner zu, dass unter seiner Verantwortung keine ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach oben genannten Paragraphen rechtskräftig verurteilt worden ist, **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat**. Der Jugendverband prüft in Einklang mit dem beigefügten Prüfschema (Anhang I), ob eine solche Tätigkeit vorliegt, und entscheidet entsprechend, ob er bei Personen über 18 Jahren Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BzrG) unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in §72a Abs. 5 SGB VIII nimmt. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung mit einer oben genannten Tätigkeit und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren zu erfolgen.

4. Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein – zum Beispiel bei spontanem ehrenamtlichen Engagement oder Ehrenamtlichen ohne deutschen Aufenthaltsstatus –, so lässt sich der Jugendverband von den betreffenden Personen eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. Ehrenerklärung unterzeichnen. (Siehe Anhang III)

5. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist durch den Jugendverband zu dokumentieren. Dabei sind zu erfassen:

- Name und Geburtsdatum der Person, für die das Führungszeugnis ausgestellt wurde
- Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Namen der Person des Jugendverbandes, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat

Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff und der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sofern im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung wahrgenommen wird; ansonsten sind die Daten für die Dauer der Tätigkeit aufzubewahren und spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung zu löschen/zu vernichten. Eine Empfehlung zum Datenschutz findet sich in Anhang IX.

Vorlage der Führungszeugnisse

6. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Spätestens nach 3 Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

7. Gemäß „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz vom 25. März 2013 – siehe Anhang VI – können Ehrenamtliche ihre Führungszeugnisse kostenfrei einholen, wenn sie mit einer Bescheinigung ihres Jugendverbandes eine ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen. Als entsprechender Vordruck für Jugendverbände kann der Anhang II genutzt werden. Sollte es Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit geben, erstattet das Jugendamt die anfallenden Kosten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

8. Die Übergangsfrist zur Einholung der Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungserklärungen beträgt vier Monate ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

9. Die angehängten Hilfen

- Anhang I: Prüfschema
- Anhang II : Vordruck zur Beantragung
- Anhang III: Selbstverpflichtungserklärung
- Anhang IV: Dokumentation
- Anhang V: Kontakt zum Jugendamt bei Fragen
- Anhang VI: Merkblatt
- Anhang VII: Liste der Paragraphen
- Anhang VIII: Der Gesetzestext im Wortlaut
- Anhang IX: Empfehlungen zum Datenschutz

sind Bestandteile dieser Vereinbarungen.

10. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Abgesehen von den Anhängen II, IV, V, VI, VII, VIII und IX, die in jeweils aktueller Form im Jugendamt erhältlich sind, sind etwaige Veränderungen an dieser Vereinbarung ebenso wie eine frühere Kündigung nur im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
Leiter des Jugendamtes (Lorenz Schmitz)

Unterschrift
Vorstand/Leitung des Jugendverbandes

Anhang I: Prüfschema

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Einzuholen
Kinder- und JugendgruppenleiterIn / TrainerIn / ÜbungsleiterIn	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Führungszeugnis
Tätigkeiten mit gemeinsamer Übernachtung im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten oder Bildungsmaßnahmen	Leitungs- und Betreuungstätigkeit mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Führungszeugnis
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe ohne dauerhaft intensiven Kontakt zu Kindern	Ehrenerklärung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/In Hilfs-Trainer/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit (= höchstens dreimal)	Ehrenerklärung
	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, Regelmäßigkeit (= öfter als dreimal)	Führungszeugnis
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum ohne dauerhaft intensiven Kontakt	Ehrenerklärung
Vorstand (Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesan-) ohne gleich- zeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	-----
Vertreter/innen in politischen Gremien (z.B. JHA)	Reine Vertretungsarbeit	-----
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepage- verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	-----
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen	-----
	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit Bei öffentlich nicht zugänglichen Veranstaltungen	Ehrenerklärung
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	mit Übernachtung	Führungszeugnis
	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt, ohne Übernachtung	-----
Schwimmausbilder/in Sportausbilder/in	Ausbildungs- und Betreuungstätigkeit bei Schwimmkursen	Führungszeugnis
Ausbilder/in Wasserrettungsdienst	Ausbildungs- und Betreuungstätigkeit	Führungszeugnis
Kassenpersonal	ohne intensiven Kontakt zur Gruppe	-----
Umkleiden-Aufsicht	Aufsicht in Umkleidekabinen bei unter 18-Jährigen	Führungszeugnis
Wachgänger/in	ohne Ausbildungs- oder Betreuungstätigkeit	-----
Kampfrichter/in auf Wettkämpfen	ohne dauerhaft intensiven Kontakt zur Gruppe	-----
Fahrer/in zu Veranstaltungen	ohne weitere Funktion	-----

Anhang II: Vordruck zur Beantragung

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.

(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Jugendverbandes/der Jugendorganisation

Anhang III: Muster Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname: _____

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ + Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Anhang IV: Dokumentation

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen des Jugendverbandes _____ gemäß § 72 a SGB VIII

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name / Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person**
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass keine Eintragungen gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegen.

Anhang V: Kontaktmöglichkeiten bei Fragen

Kontakt zum Jugendamt

Bei Fragen rund um das Thema und diese Vereinbarung ist die Abteilung Jugend (Jugendamt) der Stadt Brühl folgendermaßen zu erreichen:

Ansprechperson:
Jürgen Frädrich

E-Mail:
jfraedrich@bruehl.de

Telefon:
02232-794770

Postanschrift:
Stadt Brühl – Jugendamt –
Uhlstraße 3
50321 Brühl

Kontakt zur Beantragung des Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis wird bei der zuständigen Meldebehörde der Stadt beantragt, in der du wohnst. In Brühl also beim Bürgerbüro.

Ort: Rathaus B, Steinweg 1-3, Erdgeschoss.
Telefon: 02232-793600
Öffnungszeiten aktuell:

montags u. dienstags	7.30 - 16.00 Uhr
mittwochs	7.30 - 14.00 Uhr
donnerstags	7.30 - 18.00 Uhr
Freitags	7.30 - 12.30 Uhr
Samstags	10.00 - 12.30 Uhr

Das erweiterte Führungszeugnis kann nur persönlich (oder von Erziehungsberechtigten) beantragt werden. Du benötigst dafür deinen Personalausweis oder Reisepass und – damit du keine Ausstellungsgebühren zahlen musst – die Ehrenamtsbescheinigung deines Jugendverbandes (Anhang II). Das Führungszeugnis wird dir dann nach Hause geschickt, sodass du es deinem Jugendverband vorlegen kannst.

Anhang VI: Merkblatt zur Gebührenbefreiung



Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 25. März 2013)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 803 und 804 der Anlage zu § 2 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Beziehenden von Arbeitslosengeld-II, Sozialhilfe oder eines Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden und Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung benötigt wird.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist gegeben, wenn

1. die Tätigkeit in einem Gesetz ausdrücklich als ehrenamtliche Tätigkeit bezeichnet wird, oder
2. a) eine Person freiwillig und gemeinwohlorientiert handelt und dabei in bestimmte gemeinnützige oder vergleichbare Strukturen eingebunden ist und
b) unentgeltlich tätig wird.

Die Zahlung einer pauschalen oder nach Zeitabschnitten aufgeteilten Aufwandsentschädigung schließt die Einordnung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit selbst dann nicht aus, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird. Eine unentgeltliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn die Tätigkeit als Ersatz einer Berufstätigkeit und damit in erster Linie der Gewinnerzielung dient.

Beispiele, bei denen eine Gebührenbefreiung in Betracht kommt: Personen, die am Freiwilligen Sozialen Jahr, am Freiwilligen Ökologischen Jahr, dem Bundesfreiwilligendienst oder dem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen, Vollzeitpflegepersonen und deren Angehörige sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in Sportvereinen, in Pfadfindervereinen oder bei der freiwilligen Feuerwehr. Gebührenbefreiung wird auch gewährt, wenn das Führungszeugnis bereits im Rahmen einer Ausbildung bzw. Schulung für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird. Gleiches gilt, wenn Führungszeugnisse zum Zwecke der Adoption, für den freiwilligen Wehrdienst, für notwendige Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung oder im Rahmen eines Studiums benötigt werden. Für Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen kommt eine Gebührenbefreiung nur ausnahmsweise in Betracht, wenn die Tätigkeit nicht als Ersatz einer Berufstätigkeit ausgeübt wird und damit nicht in erster Linie der Gewinnerzielung dient. Da die Gewinnerzielung bei den Tagespflegepersonen die Regel ist, muss die Ehrenamtlichkeit im Einzelfall nachgewiesen und festgestellt werden.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Anhang VII: Liste der Straftaten **nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anhang VIII: Der Gesetzestext im Wortlaut

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anhang IX: Empfehlungen zum Datenschutz

Der Vorstand des Jugendverbandes ist dazu verpflichtet, alle den Führungszeugnissen entnommenen Daten „vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen“. Für technisch weniger versierte Menschen geht dies am einfachsten nicht-digital. Wer die Daten gerne digital speichern möchte, sollte darauf achten, dass

- a) sie nur von befugten Personen geöffnet werden können und
- b) sie auch im Nachhinein nicht von anderen in irgendeiner Form gelesen werden können.

Wir empfehlen dazu die Speicherung auf CD/DVD unter Berücksichtigung der Löschhinweise des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik:

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/Inhalt/_content/m/m02/m02167.html

zu a)

Eine geeignete Möglichkeit zum Schutz der Daten wäre es, den Ort, an dem die Daten liegen, zu verschlüsseln. Mit dem kostenlosen Programm „TrueCrypt“ (<http://www.truecrypt.org/>) ist dies zum Beispiel möglich.

In TrueCrypt hat man drei verschiedene Möglichkeiten: Eine verschlüsselte Datei mit vordefinierter Größe anlegen, einen ganzen Datenträger verschlüsseln oder die Systempartition verschlüsseln. Um auf die verschlüsselten Daten zugreifen zu können, muss man die Datei oder den Datenträger auf eine andere Partition "mounten". Dabei wird man nach einem Passwort gefragt, welches man vorher festgelegt hat. Solange die Standardeinstellungen übernommen werden, ist diese Verschlüsselung sehr sicher. Das Passwort sollte allerdings entsprechend lang und kompliziert sein und nicht-digital, bestenfalls nur im Gehirn abgespeichert werden.

Durch das Verschlüsseln stellt man sicher, dass die Daten während ihrer Existenz nicht in falsche Hände geraten könnten (durch Austauschen der Festplatten, Datendiebstahl, versehentliches Durchsuchen der Festplatte), solange sie gerade keiner benutzt. Natürlich müssen die Daten nach dem Benutzen immer "entmounted" werden.

zu b)

Zum Löschen der so gespeicherten Daten kann man zum Beispiel das kostenlose Programm „Eraser“ (http://www.chip.de/downloads/Eraser_12994923.html) verwenden, welches unter anderem einzelne Dateien sicher löschen kann. Ein "normales Löschen" in allen Betriebssystemen eliminiert nur den Pfad der zu löschenden Datei, sodass sie nicht mehr im Dateisystem zu finden ist. Die Datei existiert dann allerdings immer noch und kann – wenn sie nicht irgendwann überschrieben wird – gegen den Willen des „Löschers“ noch durch Zugriff auf die Festplatte technisch wiederhergestellt werden.

Da eine physikalische Vernichtung von Festplatten die entsprechenden Daten zwar sicher vernichtet, allerdings auch sehr aufwendig und teuer ist, empfehlen wir die Speicherung der sensiblen Daten auf CD/DVD.